



Mitgefangen, mitgehungen

Digitaler Tacho: Ist er eingebaut, muss er genutzt werden. Auch in Transportern.

Digitaler Tacho? Schon mal gehört, doch das interessiert uns nicht, das betrifft nur schwere Lkw. Manch ein Fuhrparkbetreiber mag so denken, doch schon für die in den Fuhrpark integrierten Transporter kann sich eine andere Sachlage ergeben: Nach Fahrpersonalverordnung (FPersV) Paragraf 1 Abs. 1 haben Fahrer von Fahrzeugen mit mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten einzuhalten.

Paragraf 1 Abs. 6 besagt, dass diese Zeiten einer Aufzeichnungspflicht unterliegen. Fahrer müssen demzufolge täglich vollständige (Name, Datum, Kilometerstände, Zeiten etc.) Aufzeichnungen führen. Grundsätzlich besteht hierfür eine Wahlmöglichkeit zwischen der handschriftlichen Aufzeichnung (z. B. Tageskontrollblatt) oder der automatischen Aufzeichnung durch ein EG-Kontrollgerät.

Aber Achtung! Ist ein Kontrollgerät in das Fahrzeug eingebaut, so muss es auch benutzt werden! Wörtlich heißt es: „Ist das

Fahrzeug mit einem Kontrollgerät ... ausgerüstet, haben die Fahrer ... diese entsprechend ... zu betreiben.“ (FPersV § 1 Abs. 7)

Hiervon ausgenommen sind nur Fahrzeuge, welche unter FPersV Paragraf 1 Abs. 2 und in der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 genannt sind (bspw. die so genannte „Handwerkerregelung“ bis 50 km, Privatfahrten u.ä.).

Was bedeutet diese Regelung für die Praxis? In der Vergangenheit wurden Tachoscheiben in ein analoges EG-Kontrollgerät eingelegt und diese nach Ende des Mitführungszeitraumes im Büro kontrolliert und aufbewahrt. Der Aufwand für Kontrollbehörden, diese analogen Daten zu prüfen, war und ist relativ hoch. Man konzentriert sich deshalb vorrangig auf Transport- und Speditionsunternehmen.

Mit Einführung des digitalen Tachographen vereinfachen sich die Kontrollen, und es ist davon auszugehen, dass somit verstärkt auch Transporter bis 3,5 t (z. B. Vermieter, Handwerker, Monteure, Kuriere, Dienstleister u.ä.) auf die Einhaltung der geltenden

Rechtsvorschriften kontrolliert werden. Unternehmer, welche ein Neufahrzeug mit digitalem Kontrollgerät erwerben und einsetzen wollen, und die Fahrer, die auf diesem Fahrzeug zum Einsatz kommen, haben eine ganze Reihe organisatorischer Pflichten zu beachten. Dazu gehören:

- Der Unternehmer hat sich eine Unternehmenskarte und der Fahrer eine personenbezogene Fahrerkarten zu besorgen.
- Handling und Terminmanagement mit den digitalen Daten muss unternehmensintern organisiert sein.
- Alle verantwortlichen Mitarbeiter und Fahrer sollten in die Bedienung des digitalen Kontrollgerätes, die organisatorischen Abläufe und die aktuellen Regelungen zu Lenk- und Ruhezeiten und zur Arbeitszeit eingewiesen werden.
- Um die Daten auslesen und für zwei Jahre archivieren zu können, ist zudem entsprechendes Software- und Hardware-Equipment notwendig. Alternativ kann man die Daten auch durch externe Dienstleister bearbeiten lassen. Eine Investition in eigene Software ist dann nicht notwendig.

.....Thomas Czwalinna, TC Beratung, info@tcberatung.de

Mit Einführung des digitalen Tachographen ist davon auszugehen, dass verstärkt auch Transporter bis 3,5 t kontrolliert werden